

Rundschreiben Nr. 7/2022

Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 06.09.2022

200€ Beitrag für Einkommen unter 35.000 Euro

Das Gesetzesdekret 50/2022 (sogenannte DL „Aiuti“) führt einen Beitrag von 200 Euro zugunsten von Arbeitnehmern, Rentnern, Arbeitslosen und Empfängern von Staatsbürgerschaftseinkommen ein.

Den Angestellten und Pensionisten wurde der Betrag bereits mit dem Lohn / Pension ausbezahlt. Diese müssen nichts weiter unternehmen. Allerdings müssen sie prüfen, ob sie, beispielsweise durch weitere Einkünfte, die Einkommensgrenze von 35.000 Euro im Jahre 2021 nicht überschritten haben.

Dieser einmalige Beitrag wird auch für Unternehmer und Freiberufler gewährt, sowohl wenn sie beim INPS als auch einer privatrechtlichen Rentenkasse eingetragen sind.

Die Beihilfe wird Selbständigen und Freiberuflern gewährt, die:

- nicht von der in den Artikeln 31 (Beitrag für Angestellte) und 32 (Beitrag für Pensionsempfänger) genannten Entschädigung profitiert haben;
- im Steuerzeitraum 2021 die Einkommensgrenze von 35.000 Euro nicht überschritten haben.

Das Ansuchen muss über die Internetseite des INPS bzw. bei der jeweiligen Pensionsvorsorgekasse eingereicht werden.

Ansuchen für Unternehmer und Freiberufler über die INPS:

Das Ansuchen muss Online und mittels SPID auf der Webseite des INPS (www.inps.it) eingereicht.

Folgende Schritte sind voraussichtlich notwendig (ist noch nicht aktiv):

1. Gehen Sie auf die Webseite des INPS (www.inps.it);
2. Gehen Sie auf „Entra in MyINPS“ (rechts oben auf der Homepage);
3. Greifen Sie auf den Dienst zu, indem Sie sich mit Ihren SPID-Anmeldeinformationen oder mit einer elektronischen Identitätskarte (CIE) oder einer Nationalen Service Card (CNS) authentifizieren.

4. Klicken Sie auf „Prestazioni e servizi“
5. Wählen Sie den Punkt "Servizi" (die erste der zweiten Spalte der auswählbaren Optionen)
6. Wählen Sie aus den unter dem Buchstaben „P“ eingeordneten Leistungen den Punkt „Prestazioni a sostegno del reddito - Domande“.

Le prestazioni

Indennità una tantum - Bonus 200

PRESTAZIONE	DESCRIZIONE	
Indennità una tantum per i lavoratori domestici	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi
Indennità una tantum per lavoratori titolari di rapporti di collaborazione coordinata e continuativa, per dottorandi e per assegnisti di ricerca	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi
Indennità una tantum per i lavoratori stagionali, a tempo determinato e intermittenti	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi
Indennità una tantum per i Lavoratori iscritti al Fondo Pensione Lavoratori dello Spettacolo	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi
Indennità una tantum per i lavoratori autonomi occasionali, privi di partita IVA, iscritti alla Gestione Separata dell'Inps	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi
Indennità una tantum per i lavoratori incaricati alle vendite a domicilio	In questa sezione potrai presentare domanda d'indennità una tantum solo se appartieni alla catego..	Accedi

Aktuell fehlt in dieser INPS Übersicht noch die Möglichkeit für das Ansuchen mit p.IVA

Ansuchen für Freiberufler über die eigene Pensionskasse:

Jedes Pensionsvorsorgeinstitut legt die Modalitäten selbst fest. In aller Regel ist der Antrag über die Homepage der Pensionskasse online zu erledigen.

Wichtig:

Nach heutigem Stand sollte es ab dem 15. September möglich sein, die Anträge einzureichen. Da die Mittel begrenzt sind und die Anträge nach Reihenfolge der Einreichung bearbeitet werden (Click Day), sollte der Antrag gleich am 1. Tag eingereicht werden.

In der Zeit bis dahin sollten Sie sicherstellen, dass Ihr SPID funktioniert, alle Passwörter und Zugangsdaten aktuell und zugriffsbereit sind, damit der Antrag schnell eingereicht werden kann.

Wir bitten Sie, uns bei Bedarf zu kontaktieren, damit wir Ihnen ihr Einkommen für das Jahr 2021 mitteilen können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir das Ansuchen nicht für Sie einreichen können, da dieses ausschließlich mit dem persönlichen SPID eingereicht werden kann.

Landesbeitrag zur Digitalisierung von Kleinunternehmen

Wir möchten Sie mit vorliegendem Schreiben darauf hinweisen, dass die Südtiroler Landesregierung beschlossen hat Initiativen zur Digitalisierung von Kleinunternehmen zu fördern.

Wer kann ansuchen:

Die Fördermöglichkeit bezieht sich auf alle Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind und eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben und maximal fünf Mitarbeiter beschäftigen. Sowie alle Freiberufler innerhalb ihrer ersten fünf Tätigkeitsjahre.

Welche Investitionen werden anerkannt:

Die Investitionen müssen sich auf operative Betriebsstätten beziehen, die in Südtirol angesiedelt sind. Förderfähig sind Vorhaben, die eng mit der in Südtirol ausgeübten Tätigkeit der Unternehmen zusammenhängen und sich direkt auf diese Tätigkeit auswirken sowie der Einführung digitaler Technologien und Prozesse dienen, zur Umsetzung und Verbesserung:

1. von Organisations- und Geschäftsmodellen;
2. des Internetauftrittes des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
3. der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmodellen und besonders:
 - Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen, die sich an Angestellte, Inhaber/Inhaberinnen und Gesellschafter/Gesellschafterinnen richten, die im Antrag stellenden Unternehmen oder in Partner- oder in sonstiger Form verbundenen Unternehmen tätig sind;
 - Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
 - Ankauf und Optimierung von Software.
 - Achtung: Laut Ausschreibung muss die Software nach Ankauf im Abschreiberegister eingetragen werden, um gefördert zu werden. Es ist noch nicht geklärt, wie es sich bei Pauschalunternehmer verhält die keine Register führen oder ob auch Software, welche über Lizenzgebühren gekauft wird, förderfähig ist.

Investitionssummen:

Die Gesamtinvestition muss mindestens 2.000€ (ohne MwSt.) betragen. Die anerkannte Höchstinvestition beträgt 10.000€. Die Investitionen müssen sich auf das Jahr 2022 oder 2023 beziehen. Es kann nur ein Beitragsgesuch pro Unternehmen eingereicht werden. **Wichtig:** Das Ansuchen muss, wie immer bei Landesbeiträgen, vor Auftragserteilung bzw. Rechnungsstellung eingereicht werden.

Beitragssumme:

Die Höhe des Beitrages bezieht sich auf 60% der anerkannten Spesen. Die Anträge werden chronologisch bearbeitet, bis das Budget verbraucht ist. (2.000.000€ für das Jahr 2022 und 4.000.000€ für das Jahr 2023)

Weitere Infos unter: https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1039764

Entlastung Energiekosten in der Höhe von 10 bis 25%

Mit verschiedenen Notverordnungen sind in den letzten Monaten Bestimmungen zur Entlastung der gestiegenen Energiekosten für Unternehmen eingeführt worden.

Für die Berechnung der Beihilfen hat man zwischen energieintensiven und nicht energieintensiven Unternehmen zu unterscheiden, und zwar getrennt für Strom und Gas. Als stromintensive Unternehmen gelten jene mit einem jährlichen Stromverbrauch von mindestens 1 GWh (Gigawattstunde), die im eigenen Verzeichnis des CSEA der „Unternehmen mit hohem Verbrauch von elektrischer Energie“ eingetragen sind.

Gasintensive Unternehmen:

Als gasintensive Unternehmen gelten jene, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen, eine Tätigkeit gemäß eigens definierten ATECO-Kennzahlen ausüben (laut Ministerialverordnung Nr. 541 vom 21. Dezember 2021;

https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/-allegati/trasparenza_valutazione_-merito/dm_541_21_12_2021.pdf) und einen Gaskostenanteil von mehr als 20 Prozent des Produktionswertes (VAL) oder von mehr als 2 Prozent des Umsatzes aufweisen.

Stromintensive Unternehmen:

Als stromintensive Unternehmen gelten solche, die einen installierten Stromanschluss von mehr als 16,5 kW besitzen.

Für energieintensive und nicht energieintensive Unternehmen sind unterschiedliche Steuerbonusse vorgesehen. Voraussetzung ist aber immer eine Steigerung der entsprechend getragenen Kosten um zumindest 30 Prozent gegenüber den Kosten des gleichen Zeitraumes im Jahr 2019. Die Bonusse können im Einzelnen wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Bonus für die Stromkosten der stromintensiven Unternehmen beträgt für das erste Trimester 2022 20 Prozent und 25 Prozent für das zweite und dritte Quartal. Für das erste Quartal muss die Steigerung von 30 Prozent mit Bezug auf das letzte Quartal 2021 gegenüber dem gleichen Quartal im Jahr 2019 verglichen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die beiden folgenden Kalenderquartale, für welche die Steigerung zwischen dem vorhergehenden ersten bzw. dem zweiten Quartal gegenüber jenem des Jahres 2019 zu berechnen ist.
- Für die nicht stromintensiven Unternehmen gilt der Bonus für das zweite und dritte Kalenderquartal 2022. Er beträgt 15 Prozent. Voraussetzung ist auch hier die Steigerung der getragenen Stromkosten von mindestens 30 Prozent, wobei diese mit Bezug auf das vorherige Quartal gegenüber dem gleichen Quartal des Jahres 2019 zu berechnen ist.
- Für gasintensive Betriebe wird das Steuerguthaben für das erste, zweite und dritte Quartal 2022 gewährt, wenn die Gaskosten des Vergleichsquartals um mehr als 30 Prozent gestiegen sind. Der Steuerbonus beläuft sich auf 10 Prozent (erstes Quartal) bzw. 25 Prozent (zweites und drittes Quartal) der im jeweiligen Quartal getragenen Gaskosten. Ausgenommen sind die Gaskosten für die

Stromerzeugung. Für die Berechnung der Preissteigerung der Gaskosten wird auf die offiziellen Tagespreise (MI-GAS) Bezug genommen, so wie diese vom GME (Gestore- dei Mercati Energetici) veröffentlicht werden.

- Für die nicht gasintensiven Unternehmen wird das Steuerguthaben für das zweite und dritte Quartal 2022 gewährt. Die Gaskosten des vorherigen Quartals (also erstes und zweites Quartal 2022) im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 muss um mehr als 30 Prozent gestiegen sein. Der Steuerbonus beläuft sich auf 25 Prozent der im jeweiligen Quartal getragenen Gaskosten.

Die Berechnung und die Beanspruchung der Beihilfen

Der Steuerbonus wird ausschließlich auf die reinen Strom- bzw. Gaskosten berechnet. Dies gilt auch für die Berechnung der erwähnten Steigerungen. Man darf also nur die Komponente „elektrische Energie“ und „Rohstoff Gas“ berücksichtigen, ohne die verschiedenen Nebenkosten wie Aufschläge für Transport, Systemaufwendungen und Steuern. Die Kosten müssen zudem von eventuellen Subventionen bereinigt werden. Man hat dabei den tatsächlichen Verbrauch zu berücksichtigen. Die oft aufgrund von Schätzungen fakturierten Verbräuche dürfen nicht herangezogen werden.

Aufgrund der schwierigen Berechnung und der Risiken bei etwaigen Fehlern sind die Energielieferanten verpflichtet, den nicht energieintensiven Unternehmen innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit des Bezugszeitraumes (zweites oder drittes Quartal) auf Anfrage des Kunden diesem eine Bestätigung über die Preissteigerung und die Höhe des Steuerbonus für das jeweilige Quartal mitzuteilen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Lieferant derselbe ist, der das Unternehmen bereits im Jahr 2019 beliefert hat. Die Anwendung der Begünstigung wird so wesentlich vereinfacht, allerdings nur für die nicht energieintensiven Unternehmen. Man hat sich also zeitnah an den Energielieferanten zu wenden und die Bestätigung anzufordern.

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden, und zwar bis spätestens 31. Dezember 2022. Man benötigt dazu einen Bestätigungsvermerk vom Steuerberater.

Der Bonus kann mit anderen Beihilfen kumuliert werden, vorausgesetzt, der Gesamtbetrag der Beihilfen nach Berücksichtigung auch des Vorteils aus der Steuerbefreiung übersteigt nicht die Kosten. Diese Beihilfen unterliegen nicht den Einschränkungen der De-minimis-Regelung. (Artikel teilweise aus der SWZ 32/22 entnommen)

Bonus für Psychotherapie:

Weiters wurde in den neuen staatlichen Maßnahmen unter „Decreto Aiuti bis“ vom 09. August 2022, der Bonus für Psychotherapie in Höhe von 600€ pro Person bis zum 24. Oktober 2022 verlängert. Der Beitrag kann über die Inps (<https://servizi2.inps.it/servizi/HUBPNPInternet/prestazione/5>) beantragt werden, Voraussetzung ist ein ISEE-Wert unter 50.000€.

Punto d'accesso alle prestazioni non pensionistiche

Home

I miei dati +

Le mie richieste



Contributo sessioni psicoterapia

Al fine di potenziare, nell'anno 2022, i servizi di salute mentale, a beneficio della popolazione di tutte le fasce di età, e di migliorarne la sicurezza e la qualità, anche in considerazione della crisi psico-sociale causata dall'epidemia di SARS-CoV-2, nonché di sviluppare l'assistenza per il benessere psicologico individuale e collettivo, le regioni e le province autonome di Trento e di Bolzano, mettono a disposizione un contributo per sostenere le spese relative a sessioni di psicoterapia fruibili presso specialisti privati, regolarmente iscritti nell'elenco degli psicoterapeuti nell

... leggi tutto

Requisiti per accedere alla prestazione

Residenza in Italia;

Possesso di un ISEE in corso di validità non superiore a 50 mila euro.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner